

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

II. Bekanntmachungen

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 RPO.

#### § 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit und der einzelnen Fachprüfungen, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

(3) Die Wiederholung der Diplomprüfung oder Teilen davon richtet sich nach § 21 RPO.

#### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten

der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag muß binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

#### § 16 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### Berichtigung zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 1/1996

Die auf S. 19 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/1996 veröffentlichten **geschäftsführenden Direktoren der Institute der Universität Potsdam** müssen für einige Institute wie folgt geändert werden:

<i>Name des Institutes</i>	<i>Direktor des Institutes</i>	<i>Stellvertreter</i>
<b>Philosophische Fakultät I</b>		
Institut für Anglistik und Amerikanistik	Prof. Dr. Hildegard Tristram	Prof. Dr. Achim Hoffmann
Institut für Klassische Philologie	PD Dr. Peter Riemer kommissarischer geschäftsführender Direktor	PD Dr. Jörg Rüpke
<b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät</b>		
Institut für Mathematik	Prof. Dr. Henning Läuter	Doz. Dr. habil. Erhard Quaisser
Institut für Anorganische Chemie und Didaktik der Chemie	Prof. Dr. Erhard Uhlemann	Prof. Dr. W. R. Hamann
Institut für Zoophysiologie und Zellbiologie	Prof. Dr. Helmut Walz	Prof. Dr. Holle Greil